

An den  
Bürgermeister der Stadt Lippstadt  
Herrn Arne Moritz  
und den Rat der Stadt Lippstadt  
Stadthaus 1  
59555 Lippstadt

<b>Stadt Lippstadt</b>	
Eing.: 22. Feb. 2021	
BM/BG/FB/FD	
BM <i>[Signature]</i>	Berg <i>[Signature]</i>

Klimanetzwerk Lippstadt  
AG Flächengestaltung  
Frau Petra Salm  
Riantecweg 19  
59558 Lippstadt  
flaechengestaltung@  
klimanetzwerk-lippstadt.de

19. Februar 2021

- Der Presse und den Fraktionen zur Kenntnis -

**Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen**

**- Erarbeitung und Einsetzung einer Baumschutzsatzung für die Stadt Lippstadt -**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Moritz,

sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Stadt Lippstadt,

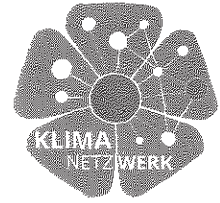
das Klimanetzwerk Lippstadt bittet mit der vorliegenden Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen um die Erarbeitung einer Baumschutzsatzung durch die Verwaltung und anschließenden Beratung im zuständigen Fachausschuss sowie dem Rat der Stadt Lippstadt.

Begründung

Bäume sind ein wichtiger Teil der grünen Infrastruktur einer Stadt mit vielfältigen ökologischen Funktionen. Sie bieten nicht nur zahlreichen Tieren einen Lebensraum, sondern sind durch Sauerstoffproduktion, CO<sub>2</sub>-Bindung, Staubfilterung und Schattenbildung von erheblicher Bedeutung für das Stadtklima. Neben dem Baumbestand im öffentlichen Raum ist der private Baumbestand unverzichtbarer Bestandteil des Stadtgrüns. Um diesen Baumbestand vor gedankenlosen und unkontrollierten Fällungen zu schützen, bedarf es einer Baumschutzsatzung für das gesamte Stadtgebiet sowie die Ortsteile. Damit sind Bäume bestimmter Arten und ab einem bestimmten Umfang zunächst einmal geschützt.

Das von Gegnern einer Baumschutzsatzung häufig vorgetragene Argument, dass mit einer solchen Satzung jegliches Fallen von Bäumen verhindert wird, ist so nicht richtig. Das Fallen von Bäumen kann über eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, die bei ausreichender Begründung – wie z. B. der Wahrung der Verkehrssicherheit oder wenn vorgesehene Baumaßnahmen ansonsten nicht durchgeführt werden können – in der Regel auch genehmigt wird, wie Beispiele aus anderen Städten mit Baumschutzsatzungen zeigen.

Ferner wird oftmals die Befürchtung laut, dass im Vorfeld der Einführung einer Baumschutzsatzung zahlreiche alte Bäume gefällt oder Bäume vor Erreichen der Schutzgröße gefällt werden. Hierfür gibt es keine Belege. Dies zeigen Erfahrungen aus anderen Städten, wie z. B. Soest, wo in 2019 eine Baumschutzsatzung aufgestellt wurde. Vielmehr schützt eine Baumschutzsatzung den alten Baumbestand. In der Vergangenheit gab es in der Stadt Lippstadt bereits in den 1990er Jahren eine Baumschutzsatzung. Nach ihrer Abschaffung im Jahr 2000 wurden etliche alte Bäume gefällt, beispielsweise eine



100jährige Eiche in Esbeck (vgl. Berichterstattung im „Patriot“ vom 18.07.2000), eine riesige Kastanie an der Rixbecker Straße (vgl. Berichterstattung im „Patriot“ vom 29.07.2000) sowie eine große Stief-eiche in der Bruchstraße in Lipperode (vgl. Leserbrief im „Patriot“ vom 08.08.2000)

Von Gegnern einer Baumschutzsatzung wird häufig vorgetragen, dass alte Bäume durch Ausweisung als Naturdenkmal hinreichend geschützt seien. Jedoch sind nur wenige, ganz besondere Bäume als Naturdenkmal geschützt. Um als Naturdenkmal ausgewiesen zu werden, muss ein Baum einen besonderen Wuchs, ein besonderes Aussehen und/oder ein hohes Alter aufweisen und/oder ortsbildprägend sein (wie beispielsweise die Rotbuche im Postpark Lippstadt). Im Stadtgebiet Lippstadt sind lediglich 32 Bäume als Naturdenkmale ausgewiesen.

Die Fällung eines alten Baumes kann nicht ohne weiteres durch Ersatzanpflanzungen kompensiert werden, wie vielfach geglaubt wird. Eine alte Buche produziert zum Beispiel 1,7 Kilogramm Sauerstoff pro Stunde. Entsprechend binden alte Bäume auch mehr CO<sub>2</sub>. Bis eine Ersatzanpflanzung die Funktionen eines alten Baumes einnimmt, vergehen mindestens 50 Jahre.

Die Einführung einer Baumschutzsatzung wird mitunter als Bevormundung der Bürger\*innen sowie als unnötige Bürokratie verstanden. Dem ist entgegen zu halten, dass bei Bürger\*innen mitunter Unkenntnis über die hohe Bedeutung von Bäumen für den Klimaschutz und das Ökosystem besteht, mit der Folge, dass wertvolle Bäume zum Beispiel mit der Begründung, dass das Laub zu viel Arbeit macht, gefällt werden. Durch eine Baumschutzsatzung wird das Bewusstsein für die Wertigkeit von Bäumen gefordert. Sie gibt Grundstückbesitzern zudem Rückhalt und Sicherheit, z. B. bei Nachbarschaftskonflikten aufgrund von Laub, Schatten oder Überhang, die durch Bäume ausgelöst werden. Ein positives Bewusstsein für den Schutz von Bäumen sollte durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und ergänzende begleitende Maßnahmen, z. B. Baumpatenschaften, gefordert werden.

Ein weiteres Argument gegen eine Baumschutzsatzung richtet sich auf den zu erwartenden erhöhten Aufwand für die Stadtverwaltung durch Baumpflegemaßnahmen sowie durch die Bearbeitung von Anträgen zur Ausnahmegenehmigung und die erforderliche Beratung von Grundstückseignern in Bezug auf Erhaltungsmaßnahmen. Die Baumpflegemaßnahmen von privaten Bäumen sind jedoch durch den Eigentümer zu leisten. Die Stadt hat hier vor allem Beratungsfunktion. Eine Stadt wie Lippstadt, die im Juli 2019 den Klimanotstand ausgerufen hat, sollte sich auf jeden Fall verpflichtet sehen, eine solche Beratung zu leisten und für die Verwaltung die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Auch in anderen Städten der Umgebung gibt es Baumschutzsatzungen, beispielsweise in Soest, Dortmund und Hamm.

(Alte) Bäume und ein hoher Grünanteil erhöhen die Attraktivität einer Stadt. Sie leisten einen positiven Beitrag zum Stadtbild und tragen zur Erholungsfunktion in der Stadt bei. Angesichts des Klimawandels ist der Schutz von Bäumen und die Implementierung einer Baumschutzsatzung ein wichtiger Baustein im Hinblick auf eine zukunftsweisende ökologisch orientierte Politik in Lippstadt.

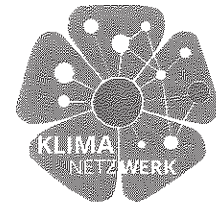
In der beigefügten Anlage haben wir erste Eckpunkte für eine Baumschutzsatzung formuliert.

Für Rückfragen sowie zur weitergehenden Diskussion stehen wir gern zur Verfügung.

Für die Arbeitsgruppe Flachengestaltung im Klimanetzwerk Lippstadt

Petra Salm

Dr. Christa Buker



## Anlage: Eckpunkte für eine Baumschutzsatzung in Lippstadt

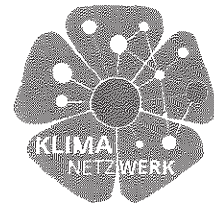
- Die Satzung soll das Ziel verfolgen, Laubbaume mit einem Stammumfang ab 80 cm zu schützen, zu pflegen und zu erhalten. Maßgebend ist der Umfang gemessen in 1m Höhe. Bei geschützten Bäumen sind Baumfällungen genehmigungspflichtig
- Geschützt sind auch alle nach der Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn sie die Voraussetzungen nach Punkt 1 der Satzung noch nicht erfüllen
- Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet Lippstadts. Neben Bäumen auf Privatgrund sind auch Bäume in öffentlichen Grünanlagen, Friedhöfen, entlang von Gewässern sowie entlang von Straßen, Wegen und Plätzen in der Baulast der Stadt Lippstadt geschützt. Die Satzung gilt nicht für
  - a. Baumbestände in Gartnereien und Baumschulen
  - b. Waldflächen im Sinne des Gesetzes
  - c. Baumbestände im öffentlichen Schienen- und Straßenverkehrsräumen.
- Von geschützten Bäumen ist jeglicher Schaden abzuwenden. Als Schädigung gelten beispielsweise das Kappen von Bäumen, Versiegelungen des Wurzelbereichs mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien, die Anwendung von schädigenden Stoffen (z.B. Herbizide, Streusalz, etc.) und grundsätzlich alle Maßnahmen, die den Baum in seiner Entwicklung und seiner Funktion beeinträchtigen.
- Eigentümer\*innen geschützter Bäume haben das Recht auf eine kostenlose Beratung durch das zuständige Fachamt.

Die Genehmigung zur Fällung kann erteilt werden, wenn:

- Eigentümer\*innen oder sonstige Nutzungsberechtigte aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet sind, die Bäume zu beseitigen oder zu verändern,
- eine zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- von einem Baum unmittelbare Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind. Eine eventuelle Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit sollte in jedem Falle durch einen Baumgutachter vorab geprüft werden
- ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- die Beseitigung eines Baumes im überwiegenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- ein Baum andere geschützte Bäume beeinträchtigt,
- einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).

Ausnahmen oder Befreiungen sind schriftlich zu beantragen

Nicht genehmigungspflichtig sind Baumfällungen und das Abschneiden von abgestorbenen Ästen zur Gefahrenabwehr. Die Maßnahme ist unverzüglich anzuzeigen und der akute Handlungsbedarf in geeigneter Weise zu belegen. Nicht genehmigungspflichtig sind fachgerecht ausgeführte Pflegemaßnahmen



Nicht genehmigungspflichtig sind ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung geschützter Bäume entsprechend den fachlichen Regelwerken zur Baumpflege, soweit dabei das charakteristische Erscheinungsbild des Baumes nicht verändert wird

Die Genehmigung zur Fällung kann versagt werden.

- bei artenschutzrechtlichen Hindernissen,
- wenn zumutbare Alternativen, um ein Vorhaben auf einem Grundstück ohne Fällung eines Baumes zu verwirklichen (z. B. Verlegung einer Grundstücksauffahrt, Veränderung des Baukörpers), gegeben sind,
- bei zumutbaren natürlichen Beeinträchtigungen durch Bäume, wie die Beschattung von Gebäuden, Wurzeldruck, Blüten-, Samen-, Frucht- und Laubfall, und die damit verbundene Mehrarbeit. Diese stellen keine unangemessenen Nachteile dar,
- bei Schaden an Kanal- und Leitungssystemen durch Wurzelbeeinträchtigung, die durch eine Reinigung und Abdichtung behoben werden können,
- bei Schaden durch Baumwurzeln an Zufahrts-, Wege- und Terrassenflächen, die durch zumutbare bauliche Instandsetzungsmaßnahmen behoben werden können

Bei unvermeidbaren Fällungen sind geeignete frühzeitige Ersatzpflanzungen möglichst in unmittelbarer Nähe im erforderlichen bzw. angemessenen Umfang vorzusehen. Ersatzpflanzungen sind auch auf fremden Grundstücken im Stadtgebiet möglich. Die Nachpflanzung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung vollständig ausgeführt sein. Ausnahmsweise kann eine Ausgleichszahlung erfolgen.

Wer ohne Genehmigung nach Satzung geschützte Bäume schädigt oder beseitigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße belegt wird.

Die Stadtverwaltung kann Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung geschützter Bäume dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer\*innen oder Nutzungsberechtigten, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, notwendig werden.